

Erläuterungen und Hinweise für das Ausfüllen

1. Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Beiträge zu zahlen. Er hat dafür das Recht, über die Leistung aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Er bestimmt, wer die Versicherungsleistung erhalten soll (Bezugsberechtigung).

2. Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherte Person und Versicherungsnehmer können die gleiche Person oder verschiedene Personen sein. Im Versicherungsfall wird die Versicherungsleistung sofort oder zu einem späteren festgelegten Zeitpunkt fällig. Der Versicherungsfall ist definiert in Abhängigkeit des jeweils zugrunde liegenden Vertrages beispielsweise Tod der versicherten Person, Berufsunfähigkeit der versicherten Person, Ablauf der Vertragsdauer, Beginn der Rentenzahlung.

3. Bezugsberechtigter ist derjenige, der nach Verfügung des Versicherungsnehmers die Versicherungsleistung bei Fälligkeit erhalten soll. Sind Versicherungsnehmer und versicherte Person verschiedene Personen, ist für die Änderung der Bezugsberechtigung im Todesfall die Zustimmung der versicherten Person erforderlich. Wenn sonstige Personen als Bezugsberechtigte eingesetzt werden sollen, ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

3.1. Bezugsberechtigte Personen sind zweckmäßigerweise mit vollem Namen, Geburtsdatum, Verwandtschaftsgrad und Anschrift zu bezeichnen. Die Versicherungsleistung kann dann bei Fälligkeit unverzüglich ausgezahlt werden; Auseinandersetzungen mit Anspruchsberechtigten wegen der Auslegung der Bezugsberechtigung können sich nicht ergeben.

3.2. Unzweckmäßig sind Bezugsberechtigungen, wie "die Erben", "die Kinder", "die Eltern", "der Testamentsvollstrecker" usw., da dann bei Fälligkeit der Versicherungsleistungen zunächst alle anspruchsberechtigten Personen ermittelt werden müssen. Durch die Beschaffung der hierfür erforderlichen Nachweise (z. B. Erbschein, Familienstammbuch, Heiratsurkunde, Testamentsvoll-

streckerzeugnis usw.) verzögert sich die Auszahlung der Versicherungsleistung.

3.3. Schon bei Bezeichnung der bezugsberechtigten Person kann für den Fall deren Todes eine andere Person als bezugsberechtigt benannt werden, z. B. "meine Ehefrau (mit Namensnennung und Geburtsdatum), falls verstorben mein Sohn (mit Namensnennung, Geburtsdatum und Anschrift)".

3.4. Wenn mehrere Personen ohne Bestimmung ihrer Anteile begünstigt werden, sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift alle Personen zu gleichen Teilen bezugsberechtigt.

3.5. Die Verwahrung fälliger Versicherungsleistungen (z. B. bis zur Volljährigkeit eines bezugsberechtigten Kindes) ist den Lebensversicherungsunternehmen nicht gestattet. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, bereits bei Bezeichnung des bezugsberechtigten Kindes zu verfügen, dass die Versicherungsleistung bei Fälligkeit vor einem bestimmten Termin auf ein zu gegebener Zeit einzurichtendes Festgeldkonto bei der Debeka Bausparkasse AG zu den dann gültigen Konditionen einzuzahlen ist. Die Einrichtung des Festgeldkontos ist von der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s des Bezugsberechtigten abhängig.

3.6. Wenn nicht wirtschaftliche oder rechtliche Gründe dafür sprechen, ist von einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung abzuraten, bei der für Verträge mit Vertragsabschluss vor 2005 die Bestimmungen des Steueränderungsgesetzes 1992 zu beachten sind. Eine einmal vereinbarte unwiderrufliche Bezugsberechtigung kann später nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden. Außerdem hat bei einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung im Falle einer Kündigung der Versicherung nicht der Versicherungsnehmer, sondern der unwiderruflich Bezugsberechtigte Anspruch auf Auszahlung eines dann ggf. fälligen Betrages. Falls der unwiderruflich Bezugsberechtigte vor der versicherten Person stirbt ergibt sich in jedem Fall eine Erbauseinandersetzung mit den Erben des unwiderruflich Bezugsberechtigten, wenn die Vererblichkeit des unwiderruflichen Bezugsrechts nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Hinweise zur Erbschaft-/Schenkungsteuer bei Lebens- und Rentenversicherungen

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen/Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Nach § 33 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Zahlung einer Kapitaleistung über 5.000 Euro an andere Personen als den Versicherungsnehmer dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Rentenleistungen an andere Personen sind ebenfalls anzeigespflichtig.

Nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig ist:

1. allein die Einräumung eines Bezugsrechts (widerruflich und unwiderruflich)
2. wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung erhält (auch wenn er nicht versicherte Person in dem Vertrag ist).

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.

